Nr. 14

15.April 1964

I. Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Einstufung von Bibliotheksbediensteten nach BAT V b

Mit Genehmigung des Verlags C.H. Beck in München entnehmen wir aus der Loseblatt-Sammlung Arbeitsrechtliche Praxis - abgedruckt unter Nr.101 zu § 3 TOA - folgendes Urteil des BAG mit einer kritischen Würdigung von Bibliotheksoberrat Dr.Kirchner, München:

TOA § 3. BAT § 22, Anlage 1 VergGr. V b, 16. Fallgr. (Leiterin der Bibliothek eines Landessozialgerichts als gleichwertige Angestellte)

- 1. Wenn die zweite Alternative in der 16. Fallgr. der Verger. V b (Diplombibliothekare) vom Angestellten gleichwertige Fähigkeiten verlangt, so wird nicht das gleiche Wissen und Können, wie es ein Diplombibliothekar besitzt, vorausgesetzt, sondern eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes.
- 2. Das weitere Tätigkeitsmerkmal der "entsprechenden Tätigkeit" ist erfüllt, falls die vom Angestellten überwiegend
 ausgeübte Tätigkeit die gleichwertigen Fähigkeiten auch
 erfordert. Dabei wird jedoch nicht vorausgesetzt, daß der
 Angestellte bei der ihm übertragenen Tätigkeit jederzeit
 alle Fähigkeiten einsetzen muß,

Bundesarbeitsgericht, 4. Senat Urteil vom 31.7.1963 - 4 AZR 425/62 2.Instanz: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Stuttgart)

Die Kl., die eine Ausbildung als Bibliotlekarin nicht besitzt, ist beim LSG in S. als Angest. in der Bücherei beschäftigt und erhält Vergütung nach VergGr. VI b TOA/BAT. Der Buchbestand betrug am 1.7.1961 etwa 8.000 Bände. Außerdem werden 62 Fachzeitschriften gehalten. An Haushaltsmitteln stehen der Bibliothek jährl. etwa 12.000 DM zur Verfügung. Der Kl. obliegen in der Bibliothek Arbeiten, die im einzelnen in einem aus 24 Einzelpunkten bestehenden Tätigkeitskatalog beschrieben sind.

Die Kl. ist der Auffassung, ihre Tätigkeit erfülle die Merkmale der VergGr. V b TOA i.d.F. des TV vom 15.1.1960. Das
gehe insbes. daraus hervor, daß sie die laufenden Geschäfte
der Bücherausleihe mit Beratung und Hinweisen erledige, die
neu zu erwerbenden Bücher unter Beachtung der vorhandenen
Haushaltsmittel zusammenstelle, mit Verlagen und Buchhändlern
verhandele, die für die Richter bestimmten Umläufe verteile,
Entscheidungen, Gesetze, VOen usw. für die Büchereibenutzer



selbständig heraussuche, den Leihverkehr mit den Büchereien anderer Gerichte und Behörden durchführe, Übersetzungen von Gutachten und Krankenblättern in engl. Sprache vornehme und das Archiv verwalte. Die Organisation der Bücherei habe sie selbst vorgenommen und die meisten Bücher nach dem Aufbau auch selbst gekauft. Die Kl. verlangt vom bekl. Land die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten der VergGr. VI b und V b TOA/BAT für die Zeit vom 1.1.1960 bis 31.12.1961 sowie weiter die Feststellung der Verpflichtung des bekl. Landes, der Kl. auch für die Zeit nach dem 31.12.1961 Vergütung nach VergGr. V b TOA zu zahlen.

Das bekl. Land macht geltend, die von der Kl. auszuführenden Arbeiten rechtfertigten die begehrte Höhergruppierung nicht. Die Beratung, die sie besonders hervorhebe, falle gegenüber den sonstigen Aufgaben nicht ins Gewicht. Die Führung der Karteien umfasse nur deren Einordnung, nicht aber auch die Aufstellung und Ausarbeitung der Karteiblätter. Die Katalogisierung erfolge nach einem von einem Richter des LSG aufgestellten Plan. Die listenmäßige Zusammenstellung neu zu erwerbender Bücher stelle nur einen Vorschlag dar; die Entscheidung über den Kauf treffe der Präs. des Gerichts. Die Verhandlungen mit Verlagen und Buchhandlungen beständen nur in der Bestellung der Bücher. Die Kl. übe demnach keine der Arbeit eines Dipl.-Bibliothekars an einer wissenschaftl. Bibliothek entsprechende Tätigkeit aus.

Die Kl. war in beiden Vorinstanzen erfolglos. Das BAG hat das Urteil des LAG aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen: Unter die von der Kl. beanspruchte 16. Fallgr. der VergGr. V b TOA/BAT fallen Angest. mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken (Dipl.-Bibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angest., die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Da die Kl. unstreitig die in der ersten Alternative dieser Fallgr. geforderte abgeschlossene Fachausbildung nicht besitzt, kann für sie nur die zweite Alternative in Betracht kommen.

Nach dem Zusammemhang der Ausführungen des angef. Urt. ist das BerGer. offenbar der Auffassung, die zweite Alternative der in Rede stehenden Fallgr. setze voraus, daß der von ihr erfaßte Angest., wenn von ihm Fähigkeiten verlangt würden, die denjenigen eines Dipl.-Bibliothekars der ersten Alternative gleichwertig seien, dieselben Fähigkeiten aufzuweisen habe, wie sie ein an einer wissenschaftl. Bibliothek tätiger Dipl.-Bibliothekar besitze, und daß seine Tätigkeit derjenigen eines solchen Angest. entsprechen müsse. Das ist in verschiedener Hinsicht rechtsirrig.

Das BerGer. verkennt sowohl den Begriff der "gleichwertigen Fähigkeiten" als auch den der "entsprechenden Tätigkeit" i.S. der zweiten Alternative der 16. Fallgr. aa0. Wenn diese Tarifvorschrift, indem sie "gleichwertige Fähigkeiten" der von ihr erfaßten Angest. voraussetzt, einen Vergleich mit den Fähigkeiten eines Dipl.-Bibliothekars der ersten Alternative fordert, so kommt es entgegen der Ansicht des LAG für diesen Vergleich nicht darauf an, daß der Dipl.-Bibliothekar in einer wissenschaftl, Bibliothek tätig ist.

Denn da es sich bei dem in Rede stehenden Merkmal der zweiten Alternative allein um die Fähigkeiten des Angest. handelt, sind diese auch nur zu den Fähigkeiten eines Dipl.-Bibliothekars, wie sie durch eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken vermittelt wird, in Beziehung zu setzen. Der Tätigkeitsort des Dipl.-Bibliothekars ist gleichgültig. Im übrigen verlangt auch die erste Alternative der 16. Fallgr., die einen bestimmten Berufszweig, näml. den "wissenschaftl." im Gegensatz zum "Volks"-Bibliothekar im Auge hat, nicht, daß es sich um einen Angestellten in einer wissenschaftl. Bibliothek handelt. Dieses Erfordernis wird erst in der 7. Fallgr. der VergGr. IV b TOA/BAT aufgestellt, wo die "Angestellten in wissenschaftl. Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken" angesprochen werden.

Kommt es danach allein auf einen Vergleich der Fähigkeiten des Angest. der zweiten Alternative mit denjenigen eines "wissenschaftl." Dipl.-Bibliothekars an, so ist zu beachten, daß in der zweiten Alternative entgegen der Auffassung des BerGer. nicht das gleiche Wissen und Können, wie es ein Angest. mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken aufweist, sondern nur ein gleichwertiges gefordert wird, d.h. eine ähnlich gründl. Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebiets (vgl. dazu BAG 4,295 = AP Nr. 22 zu § 3 TOA; BAG 9,337 = AP Nr. 71 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 64 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Das bedeutet, daß die Fähigkeiten des gleichwertigen Angest. qualitativ und quantitativ +) sein müssen, Um aber beurteilen zu können, ob ein Angest. gleichwertige Fähigkeiten in diesem Sinne hat, muß feststehen, welche Fähigkeiten einem Dipl.-Bibliothekar mit einer Ausbildung, wie sie die erste Alternative der 16. Fallgr. voraussetzt, zukommen. In dieser Hinsicht läßt das angef. Urt. jedoch jegl. Feststellungen vermissen. Das BerGer. hat auch nicht geprüft, welche Fähigkeiten die Kl. auf dem Gebiete des Bibliothekswesens aufzuweisen hat, obwohl sie vorgetragen hat, sie habe sich durch Selbststudium die erforderl. Kenntnisse in diesem Berufszweig angeeignet, Das LAG wird also feststellen müssen, ob die Kl. die von ihr behaupteten Fähigkeiten besitzt und ob diese, gemessen an den Fähigkeiten eines Dipl.-Bibliothekars, gleichwertig i.S. der Rechtspr. des Senats sind.

Ergibt sich danach die Gleichwertigkeit der Fähigkeiten der Kl., dann muß diese, um die Erfordernisse der zweiten Alternative der 16. Fallgr. zu erfüllen, auch eine "entsprechende Tätigkeit" ausüben. Da die genannten Tarifbest, nicht wie die erste Alternative eine Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken voraussetzt. kann das Merkmal der "entsprechenden Tätigkeit" in der zweiten Alternative auch nicht bedeuten, daß die Tätigkeit eines darunter fallenden Angest. derjenigen eines Dipl.-Bi bliothekars entsprechen müsse, wie das LAG meint. Vielmehr bezieht sich das in Rede stehende Merkmal auf die Merkmale der zweiten Alternative. Demgemäß muß die vom Angest. und zwar überwiegend - ausgeübte Tätigkeit gleichwertige Fähigkeiten im oben erörterten Sinn erfordern, Dabei ist allerdings nicht vorauszusetzen, daß der Angest. bei der ihm übertragenen Tätigkeit jederzeit alle Fähigkeiten ein-

^{*)} mit denjenigen des Dipl.-Bibliothekars vergleichbar

setzen muß (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 3 TOA). Ob die Kl. eine "entsprechende Tätigkeit" in diesem Sinne ausübt, wird das LAG im Falle der Bejahung gleichwertiger Fähigkeiten der Kl. noch feststellen müssen.

Das BerGer. ist also bei seiner Entsch. von einer irrigen Auffassung der allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe der "gleichwertigen Fähigkeiten" und der "entsprechenden Tätigkeit" ausgegangen. Darauf beruht das Urt. auch. Denn es kann nicht mit der Begründung aufrechterhalten werden, die Kl. benötige für ihre Tätigkeit nur gründl. Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und erfülle daher nur die Merkmale der 12. Fallgr. der VergGr. VII TOA/BAT. Die Vorvoraussetzungen der von der Kl. begehrten 16. Fallgr. der VergGr. V b können näml. nur dann begründet verneint und nur die Merkmale der VergGr. VII mit dem LAG als erfüllt bejaht werden, wenn Klarheit darüber besteht, welche Erfordernisse bei der VergGr. V b erfüllt sein müssen. Verkennt das LAG, wie hier, entscheidende unbestimmte Rechtshegriffe der in Anspruch genommenen VergGr., dann ist es nicht in der Lage, zutreffend zu beurteilen, ob die begehrte VergGr: zu Recht in Anspruch genommen wird oder nicht und wo die Grenzen zu der niedrigeren, hier der VergGr. VII verlaufen. Darüber hinaus ist die Bewertung der Tätigkeit der Kl. dahin, daß dafür nur gründl. Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst erforderlich seien, offensichtl. fehlerhaft. Das angef. Urt. weist zutreffend darauf hin, daß zur wesentl. Tätigkeit des Dipl.-Bibliothekars die Katalogisierung, d.h. die sachgerechte Aufnahme der Buchtitel gehört. Mit dieser Tätigkeit fällt der Dipl.-Bibliothekar grundsätzl. in die VergGr. V b als die unterste Gruppe, die sich mit solchen Angest. befaßt. Wenn nun das angef. Urt. ausführt, die Kl. brauche für ihre Katalogarbeit keine gehobene büchereifachl,, sondern nur gründl. Kenntnisse im Bibliotheksdienst, und wenn es diese Ansicht damit begründet, daß das Katalogisieren bei einer Bibliothek von 8.000 Bänden und Haushaltsmitteln von monatl, etwa 1.000 DM keine besonderen Schwierigkeiten bereite, so legt es hier einen Bewertungsmaßstab an, den für den Bibliotheksdienst die VergGr. VII und V b TOA/BAT gerade nicht anlegen. Denn auf die Schwierigkeit und den Umfang der Fachaufgaben stellen diese VergGr. nicht ab. Gehört also das Katalogisieren zu den wesentl. Aufgaben des Dipl.-Bibliothekars und fällt dieser unter die VerGr. V b, so kann deshalb, weil die Katalogarbeit der Kl. keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, noch nicht angenommen werden, daß eine solche Tätigkeit nur nach VergGr. VII zu bewerten ist.

Das angef. Urt. war danach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entsch. an das BerGer. zurückzuverweisen, das, sofern die Tätigkeitsmerkmale der 16. Fallgr. der VergGr. V b TOX/BAT nicht gegeben sind, auch die Voraussetzungen der 17. Fallgr. zu prüfen haben wird, falls sich dafür Anhaltspunkte aus dem Vortrag der Parteien ergeben.

Anmerkung: Den Leitsätzen ist zuzustimmen.

l. Während dem Dipl.-Bibliothekar automatisch eine Bezahlung nach der 16. Fallgr. der VergGr. V b TOA gebührt, wenn er eine seiner Ausbildung "entsprechende Tätigkeit"

ausübt, erfordert die 2. Alternative dieser Fallgr. zunächst Fähigkeiten, die denen eines Dipl.-Bibliothekars "gleichwertig" sind. Bei einer philologischen Interpretation ergibt sich als Bedeutung für das Wort "gleichwertig", daß etwas gleich zu bewerten, gleich zuerachten ist, daß also etwas auf einen gleichen Effekt hinausläuft. Es zielt aber nicht auf eine Identität, die vielmehr im Sprachgebrauch_als_"gleich" oder "gleichartig" bezeichnet werden müßte. Das Urt. spricht deshalb davon, daß nicht "das gleiche Wissen und Können", sondern nur "eine ähnliche gründl. Teherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes" wie bei einem Dipl.-Bibliothekar vorliegen müsse. Diese in der Definition unschwer herauszuarbeitende Unterscheidung kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn man sich nicht klar macht, daß mit der Formulierung: "gleichwertige Fähigkeiten" eine konkrete, auf den betreffenden Fall abgestellte Vergleichung der Angestellten ätigkeit gefordert wird. Es ist nicht abstrakt festzustellen, was alles von einem Dipl.-Bibliothekar in der Prüfung verlangt wird, und was der Angest., der die 2. Alternative der ge-nannten Fallgr. für sich in Anspruch nimmt, in dieser Hinsicht aufzuweisen hat, kurz: ob er also jenem in jeder Hinsicht gleich kommt. Es ist vielmehr auf die derzeitige Verwendung des Angestellten abzustellen und zu untersuchen, ob er in dieser, seiner konkreten Tätigkeit die in gleicher Verwendung von einem Dipl.-Bibliothekar zu erwartenden Fähigkeiten hat. Es ist mithin ganz unbeachtl., was das Urt. des LAG anführt, ob von einem Dipl.-Bibliothekar die Kenntnisse in drei Fremdsprachen verlangt werden, während die Kl. nur in einer Fremdsprache solche aufweist, weil diese im konkreten Fall gar nicht notwendig sind und sie auch ein Dipl.-Bibliothekar an diesem Arbeitsplatz nicht entfalten könnte. Der Vergleich zwischen den Fähigkeiten eines Angest. der 2. Alternative und den eines Dipl .- Bibliothekars hat demnach von dem zwischen den streitenden Parteien unstreitigen oder durch Beweiserhebung festgestellten Katalog der Tätigkeiten der Kl. auszugehen. In ihm fällt insbes, die Katalogisierung der Bucheingänge und die Betreuung der Besucher durch Beratung, Auskunfte und Hinweise ins Auge, die zu den Kerngebieten der dipl.-bibliothekarischen Tätigkeit gehören. Die Beherrschung der Katalogisierungsregeln und der geläufige Umgang mit Bibliograph: en zur Ermittlung von Literatur zeichnen den Dipl.-Bibliothekar aus. Mit Recht sagt deshalb das Urt., daß der Dipl.-Bibliothekar gerade wegen seiner Katalogisierungstätigkeit in die VergGr. V b als unterste Gruppe seiner Laufbahngr. falle. Allerdings muß nicht jede Aufnahme von Buch-titeln eine sach- u. fachgerechte "Katalogisierung" sein. Es ist eine primitive Art der Titelnotierung denkbar und möglich, die wohl in vielen Fällen ein Aufsuchen von Büchern gestattet, aber im ganzen nicht den Anforderungen entspricht, die an einen wirkl. Katalog zu stellen sind, der nach einem einheitl. Regelwerk aufgebaut ist, Vornamen ergänzt, Pseudonyme und Anonyme auflöst, Sachtitel richtig erschließt und endl. durch Verweisungen eine Verzahnung des Titelmaterials bringt. Die Feststellung, ob eine echte Katalogisierungsarbeit vorliegt, ist mithin die Voraussetzung für eine richtige Einstufung. -Die Beratung eines Besuchers entspricht dann den Fähigkeiten eines Dipl.-Bibliothekars, wenn der Angest. in der Lage ist, den an ihn gestellten Anforderungen unter Heranziehung der

Kataloge (Personal- u. Sachkataloge) sowie der bibliographischen Hilfsmittel vollständig zu entsprechen. Diese Fähigkeiten müssen insbes. auf Gebieten vorhanden sein, die nicht gerade zu den auf Grund langjähriger Berufstätigkeit routinemäßig beherrschten gehören. Dies wird sich aber dann erweisen, wenn Fragen aus Randgebieten kommen. Die Tätigkeit des Dipl.-Bibliothekars reduziert sich nicht auf diese beiden Tätigkeitsbereiche. Auch die Führung der Zugangsbücher, die Registrierung von Zeitschriften und Fortsetzungen werden wegen der für die Katalogisierung zu leistenden Vorarbeiten zu der Zuständigkeit der Dipl.-Bibliothekare gezählt. Das gilt auch für die Buchbestellungen, die in vielen Fällen bibliographiert aufgegeben werden müssen. Dies aber setzt dann wieder eine Kenntnis der bibliographischen Gegebenheiten voraus. Auch der Leihverkehr ist ohne eine solche nicht möglich, wenn er wirkl, das gewünschte Buch aus einer anderen Bibliothek herbeischaffen soll. Die Usancen des Leihverkehrs erfordern "bibliographiert", also bibliographisch nachgeprüfte Bestellungen. Diese Ermittlungen sind in allen Fällen anzustellen, in denen nur der Themenkreis, nicht aber die ihn behandelnden Titel bekannt sind.

2. Das BAG stellt sodann zu dem in der zweiten Alternative der 16. Fallgr. erforderten Tätigkeitsmerkmale der "entsprechenden Tätigkeit" fest, daß die vom Angest. überwiegend ausgeübte Tätigkeit die gleichwertigen Fähigkeiten auch erfordern muß. Diese Formulierung besagt, was das Urt. auch noch besonders ausspricht, daß sich das Érfordernis der "entsprechenden Tätigkeit" nicht auf die Tätigkeit eines Dipl.-Bibliothekars zu beziehen hat, sondern auf einem Dipl.-Bibliothekar gleichwertige Fähigkeiten. Das ist nicht weniger als logisch. Die Wiederholung der Worte "entsprechende Tätigkeit" in den beiden Alternativen einer Fallgr. läßt keine andere Deutung zu. Auf den konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall bezogen, bedeutet das also, daß die Fähigkeiten der Kl., wenn ihre an den Fähigkeiten eines Dipl.-Bibliothekars gemessene Gleichwertigkeit festgestellt ist, auch erforderl. sein müssen, um die ihr übertragene Aufgabe richtig zu erfüllen. Es kommt mithin entscheidend auf den Auftrag an, der ihr mit der Übertragung der Bibliotheksverwaltung erteilt worden ist. Soweit hier keine besondere Instruktion ergangen ist, sei sie nun in schriftl. oder mundl. Form erfolgt, sind die Richtlinien ihrer Tätigkeit aus der Natur der Sache, der Zweckbestimmung einer Gerichtsbibliothek der Berufungsinstanz auf dem Gebiete der Sozialgerichtsbarkeit, zu entnehmen. Es ist nur zu bekannt, in welch traurigem Zustande sich Gerichtsbibliotheken nicht nur wegen der oft geringen Beschaffungsmittel, sondern auch hinsichtl. der personellen Besetzung befinden. Man wird sich also wegen der notwendigen fachl. Voraussetzungen, die der Verwalter einer Gerichtsbibliothek der Berufungsinstanz besitzen muß, nicht von fehlerhaften Leitbilderr beeinfluesen lassen dürfen, Im eigenen Bereich der Sozialgerichtsbarkeit gibt es LSG-Bibliotheken, die von Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden; mindestens bei einer ist die Leiterin sogar Amtmännin. Wenn es zwar auch für Beamte keine Tätigkeitsmerkmale gibt und so ein unmittelbarer Vergleich mit solchen von Angest, daher nicht möglich ist, so ist immerhin so viel doch ersichtl., daß für die in einer Gerichtsbibliothek der genannten Art zu verrichtende Arbeit keineswegs überall ledigl. "gründl. Kenntnisse im

Bibliothekswesen! als ausreichend erachtet werden. Es dürften sonst als Leiter solcher Bibliotheken nur Beamte des mittleren Dienstes in Frage kommen.

3. Das BAG weist zum Schluß noch auf die Möglichkeit hin, die Einstufung der Kl. gegebenenfalls auch hinsichtlich der Voraussetzungen der 17. Fallgr. zu prüfen. Zwar hat das BAG Erwägungen darüber für unnötig angesehen, ob die in Frage stehende Bibliothek eine wissenschaftl. sei, da die VergGr. V b nur auf die Laufbahn des "wissenschaftl." bzw. des "Volks"-Dipl.-Bibliothekars abstelle. Die Frage, ob diese Tätigkeit in einer wissenschaftl. Bibliothek oder einer Volksbücherei ausgeübt werde, sei nicht zu stellen, sie spiele erst für die Einstufung in die VergGr. IV b eine Rolle. Hier hat sich ein Denkfehler eingeschlichen. Die Bibliothekswissenschaft, der die in den TV übernommenen Begriffe entstammen, kennt nur zwei Typen von Bibliotheken, die der öffentl. Hand gehören: Wissenschaftl. Bibliotheken und Volksbüchereien. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß es sog. Einheitsbüchereien gibt, d.h. solche, die in erster Linie Volksbüchereien sind, aber auch eine wissenschaftl. Abteilung besitzen, wie dies bei vielen Stadt büchereien aus Gründen zweckmäßiger Organisation der Fall ist, Diesen zwei Bibliothekstypen entsprechend gibt es auch zwei verschiedene Laufbahnen, näml. für den Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken und den an öffentl. Büchereien, wie neuerdings die früher als Volksbüchereien bezeichneten Büchersammlungen genannt werden. Der Begriff der "öffentl. Bücherei" in diesem Sinne ist also genau festgelegt und ist nicht gleichbedeutend mit Bücherei der öffentl. Hand. Nur scheinbar werden diese beiden Bibliothekstypen um einen dritten, den der Behördenbücherei erweitert, weil in der VergGr. IV b neben Angest. in wissenschaftl. Bibliotheken und Angestellten an öffentl. Büchereien auch solche an Behördenbüchereien genannt werden. Behördenbüchereien sind jedoch nichts anderes als ein Unterfall der wissenschaftl. Bibliotheken, die wegen der besonderen Verhältnisse in der VergGr. IV b besonders genannt werden mußten. Bei wissenschaftl. Bibliotheken, soweit sie nicht Behördenbüchereien sind, kann es nämlich den dort unter b) genannten Fall nicht geben. Schon aus der systematischen Stellung im TV, wo die 8. Fallgr. (Angest. an Behördenbüchereien) der 7. Fallgr. (Angest. an wissenschaftl. Bibliotheken) nachfolgt und der sich dann in der 9. Fallgr, die Angestellten in öffentl. Büchereien anschließen, erweist sich, daß hier eine Verbindung zur wissenschaftl. Bibliothek besteht. Die als öffentl. Büchereien bezeichneten Volksbüchereien dienen ausschließl. der Volksbildung, der berufl. Fortbildung und der Unterhaltung mit guter Literatur. Die wissenschaftl. Bibliotheken dienen wohl in erster Linie der Forschung und Lehre. Zu ihnen zählen aber auch diejenigen, deren Benutzer nach wissenschaftl. Methoden arbeiten. Das gilt für alle Behördenbibliotheken (soweit es sich nicht um Volksbüchereien handelt, wie solche das Auswärtige Amt im Ausland unterhält). Die Bediensteten der Gerichte und Behörden benutzen Bibliotheken nicht, um sich berufl. fortzubilden oder um sich zu unterhalten; das ist nur ein möglicher Nebenzweck. Sie werten die Literatur vielmehr in wissenschaftl. Weise aus, wenn sie einen Verwaltungsakt, ein Urteil, Gutachten oder dgl. vorbereiten, indem sie das Schriftgut zur richtigen Beurteilung einer gegebenen Sachlage und zur Untermauerung und Erhärtung

ihrer Ansichten benutzen. Wegen dieser an wissenschaftl. Denken orientierten Benutzung rekrutieren sich auch die bibliothekarischen Fachkräfte an Behördenbüchereien zu sicher 90 % aus der Dienstlaufbahn der Dipl.-Bibliothekare an wissenschaftl. Bibliotheken. Die Behördenbüchereien mit einem Etat von mindestens 30.000 DM nehmen auch ohne weiteres und von keiner Seite bestritten am Bibliotheksrabatt teil, der ihnen von den Verlegern als "wissenschaftl." Bibliotheken gewährt wird. Gibt es aber, wie ausgeführt wurde; nur zwei Bibliothekstypen, so ist hinsichtl. der 16. aber auch der 17. Fallgr. der VergGr. V b die Annahme ausgeschlossen, es käme auf den Tätigkeitsort des Dipl.-Bibliothekars und des diesen in seinen Fähigkeiten gleichwertigen Angest. nicht an. Richtig ist vielmehr, daß die 16. Fallgr., ohne es allerdings ausdrückl. zu sagen, von dem Dienst an einer wissenschaftl. Bibliothek ausgeht und die 17. Fallgr. ebenso von der an einer öffentl. Bücherei. Das kann bei einem richtigen Erkennen der bibliothekarischen Terminologie, wie sie der TV widerspiegelt, und bei Kenntnis des historischen Wachstums des deutschen Bibliothekswesens nicht anders sein. Daraus folgt, was für den vorl. Fall aber ohne Bedeutung ist, daß ein "wissenschaftl." Dipl.-Bibliothekar im Dienst einer öffentl. Bücherei hinsichtl. seiner Einstufung nach der 2. Alternative der 17. Fallgr. zu beurteilen ist. Das gleiche gilt für einen "Volks"-Bibliothekar an einer wissenschaftl. Bibliothek, nur daß hier die 2. Alternative der 16. Fallgr. Anwendung findet.

Bibliotheksoberrat Dr.H.Kirchner, Karlsruhe

II. Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des 54. Deutschen Bibliothekartages in Kassel

Tagungsprogramm

Donnerstag, den 21. Mai 1964

Arbeitstagung der Parlaments- und Behördenbibliothekare

Alle Veranstaltungen finden im Dienstgebäude des Bundesarbeitsgerichts - Bundessozialgerichts, Graf-Bernadotte-Pl.3, Plenarsaal statt. (Erreichbar von der Stadt mit Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 6 und 11, Haltestelle Rotes Kreuz.)

- 9.00 Treffen aller an einer Zusammenarbeit interessierten Gerichtsbibliothekare zwecks Zusammenschluß zu einer Arbeitsgruppe.
- 11.00 Besichtigung der Bibliotheken und Rechtskarteien des Bundesarbeitsgerichtes und des Bundessozialgerichtes mit Einführungsvorträgen.
- 14.30 Eröffnung der Vortragsveranstaltungen. Begrüßung durch den Präsidenten des Bundessozialgerichtes Schneider.
- 14.45 Oberlandesgerichtsret Nicken, Schleswig:
 Die Stellung der Gerichtsbibliotheken im Rahmen
 der Rechtspflege.
 Anschließend Diskussion.
- 15.15 Bibliotheksoberrat am BGH Dr.Kirchner, Karlsruhe: Probleme des gerichtlichen Bibliothekswesens. Anschließend Diskussion

16.00 Pause

- 16.20 Amtsrat Eyckers, Düsseldorf: Zentrale Berichterstattung über die Arbeit der Länderparlamente.
- 16.40 Bibliotheksamtmann Richter, Bonn: Einrichtung eines Zentralkatalogs der Behördenbibliotheken des Bundes.
- 17.00 Bibliotheksdirektor Dr. Fischer, München: Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes,
- 17.20 Diskussion über Probleme des behördlichen Bibliothekswesens. Leitung: Ministerialrat Wernicke, Bonn.
- 20,00 Treffen der Parlaments- und Behördenbibliothekare im Restaurant "Ratskeller"

III. Gründung einer Arbeitsgruppe der Gerichtsbibliotheken

Die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken nimmt den Veranstaltungsort des diesjährigen Bibliothekartages, Kassel, als Sitz zweier oberer Bundesgerichte zum Anlaß, um das gerichtliche Bibliothekswesen in den Mittelpunkt ihrer Veranstaltungen zu stellen.

Ents: echend den Vorbesprechungen, die mit den auf der vorjährigen Arbeitstagung in Saarbrücken anwesenden Gerichtsbibliothekaren geführt worden sind, soll in diesem Jahre über einen losen Zusammenschluß der Verwalter und Referenten der Gerichtsbibliotheken zu einer Arbeitsgruppe Beschluß gefaßt werden. Um diesem Vorhaben eine möglichst breite Grundlage zu geben, sind alle in der Verwaltung der Gerichtsbibliotheken oder Büchereien Tätigen zur Teilnahme eingeladen. Dieser Zusammenschluß wird zunächst die Aufgabe haben, den Erfahrungsaustausch über alle Fragen, die sich aus der besonderen Lage und den Aufgaben der Gerichtsbibliotheken zwangsläufig ergeben. zu organisieren und zu pflegen. Das Treffen der an einer Zusammenarbeit interessierten Gerichtsbibliothekare findet am Donnerstag, den 21. Mai 1964, 9.00 Uhr im Dienstgebäude des Bundesarbeitsgerichts - Bundessozialgerichts in Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 3 statt. Die zuständigen Gerichtsverwaltungen werden gebeten, den Verwaltern, Leitern und Bediensteten der Büchereien eine Teilnahme an der Tagung zu ermöglichen,

IV <u>Zeitschriften-Zentralkatalog der Düsseldorfer Behörden-bibliotheken</u>

Zwischen den in einer losen Arbeitsgemeinschaft vereinigten Behördenbibliotheken Düsseldorfs besteht eine gute Zusammenarbeit und ein zum Teil lebhafter Leihverkehr. Obwohl die grösseren Bibliotheken ihre Zugangsverzeichnisse austauschen und der Charakter der Bibliotheken häufig auf das Vorhandensein bestimmter Literatur schließen läßt, wurde es doch häufig als lästig empfunden, wenn erst durch ein langwieriges Telephonieren zu ermitteln war, wo eine gesuchte Zeitschrift zu erhalten ist. Die Bibliothek der Landesregierung entschloß sich daher, für die Düsseldorfer Behördenbibliotheken einen zentralen Zeitschriften-Katalog zu erstellen. Zu diesem Zweck wurden im März 1963 über 35 Düsseldorfer Behördenbibliotheken

- 16.20 Amtsrat Eyckers, Düsseldorf:
 Zentrale Berichterstattung über die Arbeit der Länderparlamente.
- 16.40 Bibliotheksamtmann Richter, Bonn: Einrichtung eines Zentralkatalogs der Behördenbibliotheken des Bundes.
- 17.00 Bibliotheksdirektor Dr. Fischer, München: Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes.
- 17.20 Diskussion über Probleme des behördlichen Bibliothekswesens. Leitung: Ministerialrat Wernicke. Bonn.
- 20,00 Treffen der Parlaments- und Behördenbibliothekare im Restaurant "Ratskeller"

III. Gründung einer Arbeitsgruppe der Gerichtsbibliotheken

Die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken nimmt den Veranstaltungsort des diesjährigen Bibliothekartages, Kassel, als Sitz zweier oberer Bundesgerichte zum Anlaß, um das gerichtliche Bibliothekswesen in den Mittelpunkt ihrer Veranstaltungen zu stellen.

Ents: echend den Vorbesprechungen, die mit den auf der vorjährigen Arbeitstagung in Saarbrücken anwesenden Gerichtsbibliothekaren geführt worden sind, soll in diesem Jahre über einen losen Zusammenschluß der Verwalter und Referenten der Gerichtsbibliotheken zu einer Arbeitsgruppe Beschluß gefaßt werden. Um diesem Vorhaben eine möglichst breite Grundlage zu geben, sind alle in der Verwaltung der Gerichtsbibliotheken oder Büchereien Tätigen zur Teilnahme eingeladen. Dieser Zusammenschluß wird zunächst die Aufgabe haben, den Erfahrungsaustausch über alle Fragen, die sich aus der besonderen Lage und den Aufgaben der Gerichtsbibliotheken zwangsläufig ergeben, zu organisieren und zu pflegen. Das Treffen der an einer Zusammenarbeit interessierten Gerichtsbibliothekare findet am Donnerstag, den 21. Mai 1964, 9.00 Uhr im Dienstgebäude des Bundesarbeitsgerichts - Bundessozialgerichts in Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 3 statt. Die zuständigen Gerichtsverwaltungen werden gebeten, den Verwaltern, Leitern und Bediensteten der Büchereien eine Teilnahme an der Tagung zu ermöglichen.

IV Zeitschriften-Zentralkatalog der Düsseldorfer Behördenbibliotheken

Zwischen den in einer losen Arbeitsgemeinschaft vereinigten Behördenbibliotheken Düsseldorfs besteht eine gute Zusammen-arbeit und ein zum Teil lebhafter Leihverkehr. Obwohl die grösseren Bibliotheken ihre Zugangsverzeichnisse austauschen und der Charakter der Bibliotheken häufig auf das Vorhandensein bestimmter Literatur schließen läßt, wurde es doch häufig als lästig empfunden, wenn erst durch ein langwieriges Telephonieren zu ermitteln war, wo eine gesuchte Zeitschrift zu erhalten ist. Die Bibliothek der Landesregierung entschloß sich daher, für die Düsseldorfer Behördenbibliotheken einen zentralen Zeitschriften-Katalog zu erstellen. Zu diesem Zweck wurden im März 1963 über 35 Düsseldorfer Behördenbibliotheken

gebeten, auf Katalogkarten ihre Zeitschriften, Amtsblätter und Entscheidungssammlungen (laufende sowie eingegangene oder abbestellte) an die Bibliothek der Landesregierung zu melden. Erfreulicherweise fand dieser Plan ein lebhaftes Echo und allgemeine Zustimmung, und im Laufe des vergangenen Jahres gingen einige tausend Meldungen ein. Die Karten wurden nach der mechanischen Wortfolge geordnet, Doppelkarten wurden ausgeschieden, und der Besitzervermerk auf die l.Karte übertragen. Häufig war es nötig, besonders im Hinblick auf die alphabetische Ordnung, den Titel zu berichtigen oder zu ergänzen. Im übrigen war es manchmal erstaunlich, Zeitschriften in solchen Bibliotheken vorzufinden, wo man sie nie vermutet hätte.

Schon sehr bald erwies sich der Katalog als ein sehr brauchbares und nützliches Arbeitsinstrument. Heute vergeht kein Tag, an dem nicht mehrere Anfragen nach dem Standort einer Zeitschrift kommen. Sobald es personell und zeitlich möglich ist, soll der Katalog in Listenform gebracht und vervielfältigt werden, so daß man jeder der beteiligten Bibliotheken ein Exemplar in die Hand geben kann.

V. Jahresversammlung des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Jahresversammlung des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen fand in diesem Jahr in Krefeld statt. Am 22.0ktober 1963 konnte der l.Vorsitzende, Dr.Bayer, Direktor der Stadtbibliothek Aachen, Mitglieder und Gäste in dem schönen Neubau der Stadtbibliothek begrüßen. Weitere Grußworte sprachen Bürgermeister Simon und Bibliotheksdirektor Schlüter, Krefeld, sowie Ministerialdirigent Otto vom Kultusministerium Nordrhein-Westfalen, der als Nachfolger von Ministerialdirigent Meurer zum ersten Male nach seiner Amtsübernahme an der Tagung des Verbandes teilnahm.

Sodann gab Dr. Bayer einen Überblick über die Arbeiten des Verbandes im vergangenen Jahre und über die geplanten des kommenden. Unter anderem berichtete er über eine Zusammenkunft bibliothekarischer Gremien, die auf Veranlassung von Dr. Kluth, dem Vorsitzenden des VDB, in Hannover stattgefunden hat, bei der sich Vertreter des Vereins Deutscher Bibliothekare, des Vereins der Diplombibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken, des Vereins der Volksbibliothekare sowie der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken getroffen haben mit dem Zweck, die bibliothekarische Arbeit zu koordinieren. Die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken wurde zu dieser Besprechung nicht eingeladen. Wie wichtig es jedoch wäre, gerade unsere Arbeitsgemeinschaft zu derartigen Gesprächen hinzuzuziehen, ergab sich bereits aus einem weiteren Punkt des Berichtes, in dem die divergierenden Ausbildungs- und Laufbahnvorschriften beklagt wurden, da sie sich für das Bibliothekar-Mehrinstitut Köln durch die gemeinsame Ausbildung von Anwärtern aus Bund und Ländern unangenehm auswirken könnten. (Vorbereitungsdienst)

Die Fachvorträge galten dem Thema "Zeitschriften". Zunächst sprach Dr. Bayer über die Zeitschriftenbestände (deutsche Zeitschriften) in den großen kommunalen Bibliotheken und gab einen Überblick über die Aufschlüsselung nach den verschiedenen Fachrichtungen (geisteswissenschaftliche, technische, medizinische). Es hat sich herausgestellt, daß die technischen

Zeitschriften durchaus in der Minderheit sind, und daß eine verhältnismäßig kleine Zahl von Zeitschriften bei vielen Bibliotheken wiederkehrt. Insgesamt wurden bei dieser Erhebung 30 Bibliotheken erfaßt, dabei ergab sich, daß die Hälfte aller Zeitschriften allein in den drei großen Bibliotheken (Aachen, Dortmund und Köln) vorhanden sind. Verblüffend wirkte die Mitteilung, daß eine Bibliothek überhaupt keine Zeitschriften bezieht. Man will versuchen, eventuell über die Bibliotheken mit Sondersammelgebieten den Zeitschriften-Bezug abzustimmen und zu lenken.

Dr. Reichard, Zentralbibliothek der Kernforschungsanlage Jülich, referierte über die wissenschaftlichen Zeitschriften (deutsche und vor allem ausländische) in den Spezialbibliotheken. Er beklagte, daß die Bibliotheken der Bundesrepublik mit ihren Zeitschriftenbeständen bei weitem nicht den Anschluß an den Stand anderer Länder gefunden hätten, da sie zunächst die durch den Krieg entstandenen Lücken ausfüllen mußten. Bei der großen Zarl von Publikationen ist Vollständigkeit heute an keiner einzelnen Bibliothek mehr zu erreichen, es ist daher nötig, daß die Bibliotheken ihre Anschaffungen aufeinander abstimmen. Nicht mehr Geld, sondern bessere Organisation sei nötig, erklärte Dr. Reichard. Auch empfahl er gedruckte Zeitschriften-Kataloge, um eine gerichtete Fernleihe zu ermöglichen. Zur Zeit sei es noch so, daß von einer Auswahl wichtiger Zeitschriften nur 13 - 20 % in einer Bibliothek der Bundesrepublik Deutschland vorhanden seien, so daß dem Leihverkehr mit dem Ausland eine große Bedeutung zukommt. Weiter gab er einige Hinweise über zweckmäßige Wege im Leihverkehr mit dem Ausland.

In der internen Mitgliederversammlung wurde ein Teil des Vorstandes neu bzw. wiedergewählt. Dr.Bayer, Aachen, wurde erneut zum 1. Vorsitzenden gewählt. Das Amt des Geschäftsführers übernahm Dr. Kaspers, Köln.

Gerda Mertz

VI. Bibliotheksordnungen von Parlaments- und Behördenbibliotheken

Es ist beabsichtigt, eine Sammlung der in den einzelnen Parlaments- und Behördenbibliotheken gültigen Bibliotheks- und Benutzungsordnungen zusammenzustellen. Die Bibliotheken werden daher gebeten, ein Exemplar ihrer Bibliotheks- (Benutzungs-) ordnung oder eine Ablichtung an folgende Anschrift zu senden:

Dipl.Bibl. Gerda Mertz
Bibliothek der Landesregierung
von Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf 1
Mannsmannufer 1 a

Das Ergebnis der Umfrage wird zu gegebener Zeit in den Arbeitsheften bekanntgegeben werden.

Aus der Fachliteratur

- 1) Bibliographie zur europäischen Integration. Hrsg.: Bildungswerk Europäische Politik. Düsseldorf: Europa-Union-Verlag 1962. 180 S.
- 2) Die Fachliteratur für den Autor, Bibliothekar, Buchhändler, Dokumentar, Literaturingenieur und Verleger.
 Nachweis d. Fach bücher, Fachzeitschriften, Allgemeinbibliographien und der Spezialbibliographien für das Bibliotheks-, Buch- und Dokumentationswesen. 5. Aufl. Stand: März 63. Pullach b.Mchn.: Verl. Dokumentationen der Technik 1963. XLII S., 394 Bl. = Handb. d. techn. Dokumentation und Bibliographie. Bd 2.
- 3) Fitz, Werner: Der Bildungsauftrag wissenschaftlicher Bibliotheken und das moderne Berufsbild des Bibliothekars. S.341-351 in: Libri. Vol.12, 1963, No. 4. Copenhagen.
- 4) Fuchs, Hermann: Bibliotheksverwaltung. Wiesbaden: Harrassowitz 1963. XI, 234 S.
- 5) Furlani, Silvio: Pour la Publication d'un dictionnaire biographique parlementaire mondial et d'un Répértoire rétrospectif international des parlementaires. S.146-151 in: Libri. Vol.13, 1963. No 2. Copenhagen.
- 6) Handbook on the international exchange of publications... Ed. and rev. by Gisela von Busse. 3. ed. [Paris]: Unesco 1964. 767 S.
- 7) Joerden, Rudolf: Wesen und Aufgaben öffentlicher Büchereien - Bibliotheken. S.149-156 in: Bücherei und Bildung. Reutlingen. 16.Jg. 1964, H.4.
- 8) Kaspers, Heinz: Die Vereinheitlichung des öffentl. Dienstrechts und der Bibliotheksdienst. S.141-150 in: Mitteilungsblatt. Verb.d.Bibl.d.L. NRW. Köln. N.F. Jg.13 1963. Nr.3.
- 9) Kleines ABC rechtlicher Regelungen für den Bibliothekar an wissenschaftlichen Bibliotheken. Stand vom 30.4.1963. Hrsg.: Method. Beratungsstelle für Bibliothekspropaganda bei der Dt. Staatsbibl. Berlin. Berlin (Ost): 1963. 124 S.
- lo) Libraries in the world. A long-term programme for the International Federation of Library Associations, The Hague: Nyhoff. 1963. 62 S.
- 11) Library science dissertations: 1925 1960. An anotated bibiography of doctoral studies. By Nathan M. Cohen, Barbara Denison, Jessie C. Boehlert. S.1-120 in: Bulletin US Department of Health, Educ. & Welfare. Off. of Educ. Washington 1963. No. 38.
- 12) Oertel, Dieter: Co-ordine ting the acquisitions of research libraries in the Federal Republic of Germany. S. 285-289 in: Unesco Bulletin.for libraries. Vol. 17, No. 5, Sept./Oct. 1963.

- 13) Rasmussen, Detlef: Wissenschaft und Verwaltung im Beruf des Bibliothekars. S.93-lo6 in: Libri. Copenhagen, 1963. Vol. 13, No. 2.
- 14) Schulte-Tigges, F.: Die Anwendung elektronischer datenverarbeitender Maschinen in einzelnen Bereichen des Bibliothekswesens. S.331-345 in: Zeitschrift f. Bibliothekswesen und Bibliographie. Frankfurt/M. 1963. Jg. lo. H.6.
- 15) Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern. Vom 21.1.64. S.36-39. in: Bayer.Gesetz- und Verordnungsblatt. Mchn. 1964.Nr.4.

Den "Mitteilungen" Nr.14 liegt eine Rechnung über den Unkostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1964 bei.